

gesetzbuchs. Wie der Entwurf gefaßt ist, weiß man durchaus nicht, ob die Confiscation sich als eine Folge des Erkenntnisses, welches den Nachdruck überhaupt verurtheilt, ergeben soll, oder ob auf dieselbe besonders erkannt werden muß. Nach meiner Ansicht ist das letztere nöthig.

Unter b habe ich beantragt, dem Absatz 4. hinzuzufügen: Sie (das heißt die Confiscation) erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Im Allgemeinen muß ich hier darauf aufmerksam machen, wie ich es beklage, daß man für die Confiscation, wie es scheint, den strafrechtlichen Gesichtspunkt als den maßgebenden hingestellt hat. Es ist dieselbe aber in der That keine strafrechtliche Maßregel gegen den Nachdrucker, sondern es ist ein civilrechtlicher Anspruch des Verletzten, ein Präventiv-Anspruch, dahin gehend, daß die zum Nachtheile des Verletzten hergestellten Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen nicht in den Händen Derjenigen bleiben, welche damit Mißbrauch treiben können. Deswegen richtet sich auch der ganze Apparat, welcher diesen Gedanken beherrscht, richtig gedacht, nach civilrechtlichen Grundsätzen. Wäre dieser richtige Gesichtspunkt von vornherein klar hervorgehoben, so würde es eines Ausspruchs nicht bedürfen, daß auch die Erben des Veranlassers des Nachdrucks der Einziehung der Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen unterliegen. Da aber durch die Bezeichnung der Maßregel als „Confiscation“ der Zweifel entsteht, ob nicht ein strafrechtliches Verhältniß hier vorliegt, so ist es nothwendig, daß jener Satz noch ausgesprochen wird. Ja, ich muß zu diesem Absatz auch noch einen weiteren Antrag stellen. Es ist nämlich unterlassen, neben dem Veranstalter auch den Veranlasser des Nachdrucks zu erwähnen, der doch, wie mir nicht zweifelhaft erscheint, ganz gleichen Grundsätzen unterliegen muß. Ich beantrage deshalb hinter dem Worte „Veranstalter“ noch hinzuzufügen „Veranlasser.“

Endlich komme ich zu dem letzten Antrag unter c. Er bezieht sich auf den Schlusssatz, wonach es dem Beschädigten zustehen soll, die Nachdrucksexemplare oder Vorrichtungen auf die ihm zu leistende Entschädigung gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Den Gedanken halte auch ich für richtig. Der Verletzte kann die Herrichtung des Nachdrucks gewissermaßen als eine Geschäftsführung ansehen, die für ihn geschehen sei; freilich von dem Nachdrucker nicht in der Absicht, für ihn Geschäfte zu führen, wohl aber objectiv als sein Geschäft. Und da nun auch der Nachdrucker jedenfalls sich besser sieht, wenn er die Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen bezahlt erhält, als wenn sie vernichtet werden, so entspricht um so mehr der Gerechtigkeit, wenn der Beschädigte jene übernehmen will, sie ihm zu überlassen. Dabei vermag ich aber durchaus nicht einzusehen, warum dieses Recht des Verletzten, wenn man es einmal anerkennt, an den Fall gebunden sein soll, daß er eine Entschädigung zu fordern hat, was ja rein zufällig davon abhängt, ob wirklich schon Nachdrucksexemplare ausgegeben sind oder nicht, und warum also nur im Wege der Compensation gegen diese Entschädigungsforderung die Herstellungskosten bezahlt werden sollen. Will man einmal dieses Recht statuiren, so liegt kein Grund vor, es nicht ganz allgemein zu statuiren. Der Schlusssatz meines Antrags: „insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden“, wird durch folgendes Verhältniß nothwendig. Es kommt sehr häufig vor, daß bei einem Nachdruck mehrere Berechtigte, namentlich der Verleger und der Schriftsteller interessirt sind. Hatte der Schriftsteller dem Verleger nur eine bestimmte Anzahl Exemplare zum Druck gestattet, so hat daran, daß das Werk nicht nachgedruckt wird, nicht allein der Verleger, sondern auch der Schriftsteller ein Interesse. Denn wenn die Nachdrucksexemplare statt der echten verkauft werden, so wird der Verleger um so viel später mit dem Verkaufe der echten fertig, und der Schriftsteller kommt um so viel später zur zweiten Auflage. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen und liegt gewiß im Sinne des Entwurfes, daß in diesem Falle Beide den Nachdruck verfolgen können. Verfolgt aber nur Einer den Nachdruck, so würde dieser meiner Ansicht nach zur Uebernahme der Nachdrucksexemplare und der Vorrichtungen nicht berechtigt sein, weil ja dann in seiner Person die nämliche Gefahr entstände, wie in der des Nachdruckers, daß er nämlich Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen besäße, zum Nachtheile oder wenigstens zur Gefährdung des Andern. Deshalb ist es nothwendig, dieses Recht durch einen Zusatz, der dies ausdrückt, zu beschränken. — Darauf beruhen meine Anträge.

Präsident: Der Herr Bundescommissar Geheimer Rath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpostath Dr. Dambach: Ich will mich nur ganz kurz über die einzelnen Anträge aussprechen. Mit dem Antrage, die Confiscation auch den Erben gegenüber gelten zu lassen, bin ich ganz einverstanden; das versteht sich ja auch von selbst.

In Beziehung auf den Antrag ad a zu setzen: „Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist“, an Stelle der Worte der Vorlage: „nach erlangtem rechtskräftigem Erkenntnisse“, möchte ich Sie bitten, die Regierungsvorlage beizubehalten. Es könnte aus dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Bähr gefolgert werden, daß jedem Eigenthümer gegenüber ein besonderes Strafverfahren geltend gemacht werden müßte oder ein besonderer Civilprozeß. Der Richter

weiß schon, in welchem Falle er confisciren oder vernichten darf, wenn Sie ihm im Gesetze sagen: nach erfolgtem rechtskräftigem Erkenntnis.

Was das letzte Amendement ad c betrifft, so würde ich dagegen nichts einzuwenden haben, aber ich glaube, meine Herren, das Amendement ändert nichts. Die Worte: „insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch gefährdet werden“, verstehen sich von selbst, der Richter kann die Exemplare dem Verletzten nicht zusprechen, wenn die Rechte eines Dritten daran flehen und diese dadurch verletzt werden. Sie brauchen also wirklich von der Regierungsvorlage in diesem Punkte nicht abzugeben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Ich will nur noch ein Wort sagen zu der Entgegnung des Herrn Bundescommissars gegen meinen Antrag unter a, welcher ein Erkenntnis dem jeweiligen Eigenthümer der zu confiscirenden Gegenstände gegenüber verlangt. Die Ansicht, die der Herr Bundescommissar eben als möglich hingestellt hat, widerspricht dem allerersten Grundsatz des Rechts, daß Niemand ungehört verurtheilt werden darf. Ist es denn etwas Gleichgültiges, wenn mir Dinge weggenommen und der Confiscation unterworfen werden? Kann der Richter darauf hin, daß er einen Andern gehört und verurtheilt hat, brevi manu mir gegenüber erklären: „dort ist ein Nachdruck verübt; du besitzest Gegenstände, die für Nachdruck erklärt sind, folglich mußt du sie herausgeben!“ Bin ich nicht berechtigt, auch gehört zu werden? Meine Herren, ich muß diesen Satz jetzt dringend aufrecht erhalten. Ich habe geglaubt, nur eine Verbesserung im Sinne der Regierungsvorlage selbst vorzuschlagen; will aber die Regierungsvorlage etwas Anderes, so muß ich ihr entschieden widersprechen.

Präsident: Die Discussion über §. 22. ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter — verzichtet auf das Wort.

Ich werde der Reihe nach folgende Fragen an das Haus richten: erstens: Soll nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Bähr, der mit dem des Abgeordneten Dr. Decker in diesem Betrach übereinstimmt, überall statt des Wortes „Confiscation“ „Einziehung“ gesetzt werden? Demnächst werde ich zu den vier einzelnen Vorschlägen des Abgeordneten Dr. Bähr übergehen, von denen drei gedruckt sind, der eine heute mündlich erhoben ist, nämlich der, im vierten Alinea des §. 22. hinter dem Worte „Veranstalter“ zu sagen „oder Veranlasser“.

Ich bitte also zuvörderst diejenigen Herren, sich zu erheben, die überall, hier und in den entsprechenden Paragraphen statt „Confiscation“ setzen wollen „Einziehung“.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität.

Der Abgeordnete Dr. Bähr hat demnächst vorgeschlagen, die Worte: „und sind nach erlangtem rechtskräftigem Erkenntnis“ im ersten Absatz zu ersetzen durch die Worte: „Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist“, 2c.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — das beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Auch das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Der zweite Antrag desselben Abgeordneten geht dahin, im Alinea 4 hinter den Worten: „der Veranstalter“ — nämlich des Nachdrucks — einzuschalten: „oder Veranlasser“.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — dies beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Auch das ist die Majorität. —

Es ist demnächst vorgeschlagen, am Schluß dieses Alinea 4 hinzuzufügen: „Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben“.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Zusatz beschließen wollen.

(Geschicht.)

Es ist die Mehrheit. —

Endlich hat der Abgeordnete Dr. Bähr vorgeschlagen, das letzte Alinea dahin zu ändern:

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des 5. Alinea vor der der Vorlage den Vorzug geben, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Auch das ist angenommen. —

Hiernach besteht der Paragraph aus der Vorlage mit den (sämmlich angenommenen) Abänderungsvorschlägen des Abgeordneten Dr. Bähr (zu Alinea 1, Alinea 4, Alinea 5 und der Veränderung des Wortes: „Confiscation“ in „Einziehung“). Soll ich den Paragraphen so noch einmal zur Abstimmung bringen?

(Rein!)